Aufgaben und Rechte des Beirates

§ 3

Der Beirat berät über:

a) grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Wasserwirtschaft und der Landeskultur, insbesondere die Fragen der Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Wasserversorgung der gesamten Volkswirtschaft, der Reinhaltung der Gewässer .sowie der Verhütung von Wasserschäden;

b) die Koordinierung von Maßnahmen, die bei der Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Objekte zur Erhaltung der Produktivkraft der Landschaft und insbesondere zur Regelung des Wasserhaushaltes erforderlich werden;

c) Grundsätze über die Neuregelung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und Landeskultur;

d) Grundsätze der Zusammenarbeit der staatlichen Organe und der wissenschaftlichen Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und Landeskultur;

e) die Durchführung von Aufgaben, die ihm vom Ministerrat zugewiesen werden.

§ 4

Der Beirat gibt Empfehlungen an den Ministerrat, die Staatliche Plankommission und andere Organe der staatlichen Verwaltung. Er nimmt Stellung zu grundlegenden Beschlußvorlagen und Beschlüssen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und Landeskultur.

§ 5

(1) Alle Organe der staatlichen Verwaltung und wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Beirat die für seine Tätigkeit gemäß den im § 3 genannten Aufgaben erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Beirat hat das Recht, zur Überprüfung und Begutachtung wichtiger Fragenkomplexe Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Mitgliedern des Beirates, Vertretern anderer Organe der staatlichen Verwaltung und wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der volkseigenen Wirtschaft zusammensetzen können.

Arbeitsweise des Beirates

§ 6

(1) Der Beirat arbeitet nach einem von ihm zu beschließenden Arbeitsplan.

(2) Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann den Beirat zu außerordentlichen Sitzungen einberufen,

§ 7

(1) Der Vorsitzende des Beirates kann den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft in Ausnahmefällen mit der Leitung der Sitzungen des Beirates beauftragen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind zur persönlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. In Ausnahmefällen können sie sich mit Zustimmung des Vorsitzenden des Beirates von ihrem ständigen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 8

Die zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Beirates und zur Kontrolle seiner Beschlüsse durchzuführenden technischen Arbeiten werden vom Amt für Wasserwirtschaft erledigt,

Schlußbcstimraung

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Scholz
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

---

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer.

Vom 23. Februar 1959

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

Geltungsbereich

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1957 (GBl. I S. 387) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergünstigungen nach der Verordnung werden nicht gewährt für die Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Wohngebäuden, an denen Eigentumsrechte von Personen bestehen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder die als juristische Personen ihren ständigen Sitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Das gilt auch für Wohngebäude, die gemeinschaftliches Vermögen von Erben sind, die in ihrer Gesamtheit oder teilweise diesem Personenkreis angehören."

§ 2

Für die Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Wohngebäuden, für die die Verordnung nicht anwendbar ist, werden Kredite nach den folgenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt:

1. Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOB1. I S. 714).
2. Anordnung vom 1. August 1956 über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie bei Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 619).

• 2. DB (GBl. I 1957 S. 4S3)